

Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



bog

Nr. 10/2020
28. Oktober 2020

Inhalt:

Einigung des Agrarrates zur GAP-Reform	1
Musterverordnung zu Quarantänemaßnahmen	2
Start der Antragstellung für Überbrückungshilfe II	4
Resistenzmanagement möglich machen: Parlamentarischer Staatssekretär Uwe Feiler im Alten Land	5
Fachgespräch mit BVL in Jork	6
IVA Pressegespräch	8

Einigung des Agrarrates zur GAP-Reform

Am 21. Oktober 2020 hat der Agrarrat der Europäischen Union nach intensiver Diskussion einen Beschluss zur GAP-Reform gefasst. Die Kernthemen des Beschlusses sind: Mindestens 20 Prozent Eco-Schemes, Konditionalität, nicht-produktive Flächen, Kappung, Degression, Erste Hektare-Förderung, gekoppelte Zahlungen und Vereinfachung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wertet den Beschluss als „Kompromiss mit Signalwirkung“.

Eco-Schemes: Auf Vorschlag der deutschen Ratspräsidentschaft hat der Agrarrat ein verpflichtendes Mindestbudget für die Ökoregelungen in Höhe von 20% der Direktzahlungen beschlossen, um den Umwelt- und Klimaambitionen der GAP zu unterstreichen. Die Verpflichtung gilt ab dem ersten Anwendungsjahr der GAP und beginnt mit einer zweijährigen Lernphase, in welcher ungenutzte Mittel anderweitig genutzt werden, wenn alle Umschichtungsmöglichkeiten innerhalb der Ökoregelungen ausgeschöpft sind.

Konditionalität: Die Direktzahlungen werden unter anderem an das Bereitstellen von nicht-produktiven Flächen und Elemente geknüpft. Diesbezüglich gibt es laut GLÖZ 8 und 9 (Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) mehrere Optionen. Hier hat sich der Europäische Rat stark am bestehenden Greening orientiert und Forderungen des Deutschen Bauernverbandes beachtet.

GLÖZ 8: Mitgliedstaaten können Fruchtwechsel oder Anbaudiversifizierung definieren; Befreiung für Betriebe bis 10 ha Ackerfläche; Befreiung für Betriebe mit mehr als 75 % Grasland/Dauergrünland wie im Greening.

GLÖZ 9: Mindestanteil von 3% der Ackerfläche für Brache/Landschaftselemente usw. bzw. 5 % einschl. Zwischenfrüchte/Eiweißpflanzen; Befreiung bis 10 ha Ackerfläche; Befreiung für Betriebe mit mehr als 75 % Grasland/Dauergrünland wie im Greening.

Degression: Im Juli 2020 hat der Europäische Rat bereits beschlossen, eine Kappung ausschließlich bei einem Betrag von 100.000€ zu ermöglichen. Den Mitgliedsstaaten wird die Möglichkeit eingeräumt, arbeitsbezogene Kosten je Begünstigten von der Basisprämie abzuziehen. Zudem ermöglicht der Beschluss eine Degression auf freiwilliger Basis: Ab 60.000€ Basisprämie können Mitgliedstaaten stufenweise ansteigende Kürzungsprozentsätze für die Basisprämie je Begünstigten einführen. Bei Beiträgen über 100.000€ ist eine Degression möglich. Mit dem Instrument der Degression sollen die Mitgliedstaaten laut BMEL die Möglichkeit bekommen, ihren individuellen Betriebsstrukturen Rechnung tragen zu können.

Die Einigung des Agrarrates festigt agrarpolitische Mittel wie die Eco-Schemes, orientiert sich jedoch nicht wie zunächst gefordert ausschließlich an Umwelthemen.

Musterverordnung zu Quarantänemaßnahmen

Bund und Länder haben Anpassungen an der Musterverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende veröffentlicht. Die geänderte Verordnung (MVQ) hat seit dem 15. Oktober 2020 Gültigkeit. Vorschriften für Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer, die Musterverordnung dient der Orientierung.

Die wesentlichen Neuregelungen der Musterverordnung sind unter anderem:

Verkürzung der Dauer der Quarantäne

Nach § 1 Abs. 1 MVQ sind Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn (statt bisher 14) Tagen ständig dort abzusondern.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne

Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne. Gemäß § 3 MVQ kann die Selbstisolation durch einen Test ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden.

Wesentliche Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung

Die Verordnung sieht in § 2 weiterhin Ausnahmen von der Pflicht zur Selbstisolation vor. Beibehalten wird in der Muster-Verordnung die Möglichkeit der sog. Arbeitsquarantäne (§ 2 Abs. 4 MVQ): Von der Absonderungspflicht nicht erfasst sind Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 MVQ vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigen und die ergriffenen Hygienemaßnahmen dokumentieren.

Des Weiteren gilt die Quarantänepflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 und 7 MVQ nicht für Personen, die zur Durchführung zwingend notwendiger, nicht aufschiebbarer geschäftlicher Tätigkeit für bis zu drei Tage einreisen oder sich für solche Tätigkeiten für bis zu drei Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sofern diese bei Einreise über einen negativen Coronatest (nicht älter als 48h) verfügen. Bei Aufhalten von bis zu 5 Tagen muss ein zweiter Test drei Tage nach Einreise sichergestellt sein; ferner muss die zwingende Notwendigkeit durch den Arbeitgeber oder Auftragnehmer bescheinigt sein.

Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet sind von der Quarantänepflicht ausgenommen, wenn sie unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, sofern die weiteren in der Verordnung neu eingeführten Voraussetzungen am Urlaubsort vorliegen, u.a. ein Schutz- und Hygienekonzept (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 MVQ).

Meldepflicht – Einführung einer digitalen Einreiseanmeldung

Die zuständige Behörde muss nach § 1 Abs. 2 Satz 1 MVQ unmittelbar nach der Einreise über die Quarantänepflicht informiert werden. Ab 1. November 2020 soll dies auf digitalem Weg erfolgen.

Definiert als Risikogebiet ist:

Risikogebiet ist nach § 1 Abs. 4 Abs. 1 MVQ ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darüber entschieden haben.

Innerdeutsche Gebiete, die vom RKI als Risikogebiet eingestuft sind, sind nach der MVQ keine eine Quarantänepflicht auslösende Risikogebiete. Es bleibt abzuwarten, ob die Länder hiervon abweichen und auch bei Einreisen aus innerdeutschen Risikogebieten eine Quarantänepflicht anordnen werden. Aktuell besteht eine Quarantänepflicht bei Einreisen aus inner-

deutschen Risikogebieten in drei Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein).

Hinweis 1

Die neue MVQ soll die Regelungen zu den kostenfreien Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus bei Einreisen aus Risikogebieten nach Deutschland ablösen. Derzeit besteht für Einreisende aus Risikogebieten noch die Pflicht zur Testung bei Einreise bzw. zur Vorlage eines negativen Tests auf das SARS-CoV-2-Virus, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise erfolgt sein darf (§ 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten). Die Tests sind für die einreisende Person kostenfrei (§ 1 Abs. 4 Satz 1 iVm § 10a der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2). Für Einreisende aus Nichtrisikogebieten wurde die Durchführung kostenfreier Corona-Tests zum 15. September beendet.

Start der Antragstellung für Überbrückungshilfe II

Über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de können ab sofort Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden. Einen Antrag stellen können kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Die Bedingungen für die Antragstellung seien nach Aussage von Wirtschaftsminister Peter Altmaier nochmal verbessert und erleichtert worden. So wäre die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis zehn Beschäftigte auf maximal 15.000 Euro gestrichen worden. Höhere Fördersätze gebe es auch für Unternehmen, die weiterhin praktisch vollständig still lägen, wie zum Beispiel die Veranstalter- oder Schaustellerbranche. Auch könnten nun Unternehmen, deren Umsatz um 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen sei, Überbrückungshilfe beantragen. Darüber hinaus arbeite die Bundesregierung daran, die Hilfen auch über den Dezember 2020 hinaus zu verlängern.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt). Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer. Die Überbrückungshilfe steht Unternehmen aus allen Branchen offen, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft

durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

Flexibilisierung der Eintrittsschwelle

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 bzw. 15.000 EUR

Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten)
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten)
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch)

Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Resistenzmanagement möglich machen: Parlamentarischer Staatssekretär Uwe Feiler im Alten Land

Der Parlamentarische Staatssekretär, Uwe Feiler, war am 20. Oktober 2020 zu Besuch bei BOG-Vorsitzenden Jens Stechmann im Alten Land. Der Termin stellt die Fortführung der andauernden Gespräche zwischen dem Bundesausschuss Obst und Gemüse und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dar.

Das Thema Integrierter Pflanzenschutz und Resistenzmanagement spielte eine übergeordnete Rolle während der gemeinsamen Gespräche zwischen BOG und BMEL. Die prekäre

Zulassungssituation von Wirkstoffen für den Pflanzenschutz wurde anhand von Beispielen aus der Praxis veranschaulicht. Besonders durch den Wegfall von Wirkstoffen wie Thi-acloprid, Abamectin und Pirimicarb und das Nichtzulassen von Spirotetramat hat sich die Situation für den integrierten Pflanzenschutz weiter verschärft. Das Resistenzmanagement ist für die genannten Schädlinge kaum noch möglich und kann derzeit nicht durch den Einsatz biologischer Wirkstoffe oder Züchtungsinnovationen ausgeglichen werden.

Die fachliche und wissenschaftliche Bewertung von Wirkstoffen sollte laut BOG-Vorsitzenden Stechmann oberste Priorität haben. Anhand des Falls Flonicamid erkenne man, dass sich die Lage auch auf EU-Ebene zuspitzt. Die MRLs des Wirkstoffes Flonicamid wurden kürzlich trotz intensiver Forschungsarbeit auf EU-Ebene blockiert, auf Basis einer nicht EU-konformen Studie. Somit sind mehrere Jahre intensiver EU-Forschungsarbeit weniger stark gewichtet worden als eine einzige Studie, welche in den USA erstellt wurde. Dies widerspricht laut Stechmann einer wissenschaftlichen Bewertung des Wirkstoffes. Des Weiteren zeigt der aktuelle Fall um den Wirkstoff Mancozeb, für den es keinen Ersatz mit gleicher Wirkungsweise gibt, wie dringlich die ausreichende Versorgung mit Wirkstoffen für den Anbau von Sonderkulturen sei.

Es gilt, die bestehenden Indikationslücken zu schließen: Aufgrund der derzeitigen Zulassungssituation sind Schädlinge wie die Apfelblutlaus, der Pflaumenwickler und der Birnenblattsauger nicht ausreichend bekämpfbar, auch hier steigt die Gefahr von Resistenzen enorm. Durch den Klimawandel bedingt treten zudem neue Schädlinge wie die Kirschessigfliege oder die Marmorierete Baumwanze auf, welche in Italien bereits erhebliche Schäden angerichtet haben.

Laut BOG-Vorsitzenden Stechmann sind auch in Zukunft Behörden und die Politik gefordert, Wirkstoffe anhand wissenschaftlicher Studien zu bewerten, um die Quantität und Qualität von Ernten nicht zu gefährden. Das wirksame Resistenzmanagement sei derzeit, laut Stechmann, kaum noch möglich, da die Vielfalt an Wirkmechanismen fehlt. Zudem bedarf es Übergangsfristen in ausreichender Länge, wenn der Weg für neue Züchtungen und alternative Wirkstoffe geebnet werden soll. Die Obst- und Gemüsebauern seien bereit, sich innovativer Verfahren anzunehmen, wenn Behörden und Politik diesen Weg möglich machen.

Fachgespräch mit BVL in Jork

Vom 07. bis 08. Oktober 2020 fand im ESTEBURG Obstbauzentrum Jork unter Federführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und stren-

ger Hygienevorkehrungen ein Fachgespräch zur Risikominimierung im Obstbau statt. Bei einem ersten Fachgespräch im Oktober 2018 hatten technische Maßnahmen zur Abdriftminderung im Vordergrund gestanden, Schwerpunktthema dieses Gespräches waren Erhalt und Förderung der Biodiversität und die Zulassungssituation von Insektiziden im Obstbau.

Zu Beginn des Treffens verdeutlichte der BOG-Vorsitzende Jens Stechmann, das durch ein erweitertes Risikomanagement und durch Erhalt und Förderung von Biodiversität die Zulassungssituation für Insektizide verbessert werden kann.

Er stellte dar, dass im deutschen Obst- und Gemüsebau eine Bekämpfung der Schadinsekten vielfach nur noch über Notfallzulassungen nach Art. 53 des Pflanzenschutzgesetzes möglich ist. So haben die Bundesfachgruppen Obst- und Gemüsebau für das Jahr 2020 insgesamt 23 dieser 53-er Anträge gestellt, während in den vergangenen zehn Jahren z.B. für die Hauptkultur Apfel kein einziges neues Insektizid regulär zugelassen worden ist. Bestehende zentrale Zulassungen laufen aus, ohne dass ein gleichwertiges Ersatzprodukt zur Verfügung steht.

Anders sieht die Situation in den Mitbewerber-Ländern der gleichen europäischen Zulassungszone (Mittlere Zone) aus. So ist z.B. Movento SC 100 (Spirotetramat) in Österreich, Holland, Belgien und Polen in diversen Indikationen im Obstbau zugelassen. Uwe Harzer vom DLR Rheinpfalz betonte, dass ohne die Zulassung von Movento SC 100 die zunehmenden, durch den Klimawandel bedingten Probleme mit schwerbekämpfbaren Schildläusen in Deutschland nicht zu lösen sein werden, Baumrodungen wären die Folge.

Mit einer Übersicht der Notfallzulassungen nach Einsatzgebieten und Wirkungsbereichen bestätigte das BVL die prekäre Situation der Zulassung für den Sonderkulturanbau.

Das Umweltbundesamt erläuterte die nach ihrer Bewertung hohen Risiken durch relevante Wirkstoffe sowie die Probleme bei Wirkstoffprüfungen auf EU-Ebene. So deckte die EU-Bewertung beantragte Anwendungen auf zentraler Ebene nicht ab, wodurch Anwendungen auf Mitgliedsstaaten verlagert werden.

Herr Dr. Thomas Schneider war als Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft anwesend, und erläuterte, dass Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität auch auf Bundes- und EU-Ebene derzeit ein bedeutendes Thema seien. Eine rechtliche Bewertung solcher Maßnahmen im Zulassungsverfahren ist jedoch noch nicht möglich. Er sieht daher die Gemeinsame Agrarpolitik als ein wichtiges Instrument, um Maßnahmen der Betriebe zur Biodiversitätsförderung entsprechend zu honorieren. Die Verbände sollten sich

hier positionieren und Unterstützung im Diskussionsprozess zur neuen Förderperiode leisten. Als notwendig erachtet er außerdem eine Übertragung der Zulassung aus den Ländern der Mittleren Zone, um neue Hauptzulassungen, z.B. für den Apfel zu erreichen.

Auch der Bereich Gerätetechnik wurde, wie 2018, wieder thematisiert: Ein wesentlicher Aspekt zur Risikominimierung beim Pflanzenschutz ist die Nutzung von innovativer Technologie wie z.B. abdriftmindernder Düsen. Michael Glaser vom LTZ Augustenberg erklärte dazu den Entscheidungsträgern in den Behörden die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes vertikaler Hagelschutznetze. Besonders Hagelschutznetze seien aufgrund ästhetischer Gründe keine Lösungen für Regionen, die touristisch stark frequentiert sind. Auch wenn Landwirte einen Antrag auf Nutzung eines Hagelschutznetzes stellen, sei die behördliche Genehmigung hierdurch erschwert.

IVA Pressegespräch

Am 21. Oktober 2020 fand das erste gemeinsame, virtuelle Pressegespräch des Industrieverbandes Agrar e.V. und dem Bundesausschuss Obst und Gemüse statt. Ziel des Pressegesprächs war die Aufklärung über die prekäre Situation im Bereich der Zulassung von Wirkstoffen für die Bekämpfung von Schaderregern im Obst- und Gemüsebereich.

BOG-Vorsitzender Jens Stechmann erläuterte der zugeschalteten Fachpresse die Faktenlage im Bereich Obstbau, anschließend äußerte sich der stellvertretende Vorsitzende des BOGs, Christian Ufen zur Lage im Gemüsebau.

Während der anschließend stattfindenden Diskussion konnte veranschaulicht werden, dass die deutschen Obst- und Gemüsebauern weiterhin enormen Druck durch importierte Waren ausgesetzt sind. Natürlich sei man auf Erzeugerseite bereit innovative Technologien wie resistente Neuzüchtungen oder biologische Pflanzenschutzmittel als Ergänzung einzusetzen, jedoch benötigt die Forschung Zeit, um praxistaugliche Ergebnisse vorweisen zu können. Der BOG selbst organisiert und finanziert zusammen mit dem Zentralverband Gartenbau und weiterer Verbände das Verbundvorhaben Lückenindikation, in welchem unter anderem biologische Pflanzenschutzmittel auf ihre Wirksamkeit und mögliche Einsatzgebiete hin überprüft werden.